

# Golfclub Barbarossa e.V.

## Satzung des Vereins

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Golfclub Barbarossa e. V."  
Sitz des Vereins ist Am Hebenhübel in 67686 Mackenbach.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch die Pflege und die Förderung des Golfsports, insbesondere durch Heranbildung der Jugend zu diesem Sport. Der Sportbetrieb wird nach den Grundsätzen des Amateurbegriffs und der Gemeinnützigkeit ausgeübt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| 1.1. Ordentlichen Mitgliedern      | (§ 5) |
| 1.2. Außerordentlichen Mitgliedern | (§ 6) |
| 1.3. Ehrenmitgliedern              | (§ 7) |

Die Mitgliedschaft im GC Barbarossa ist durch verschiedene Mitgliedsformen festgelegt, die jeweils unterschiedliche Kriterien, Spielrechte und Beiträge umfassen. Genauere Informationen zu diesen Mitgliedsformen sind in der Anlage „Beitragsordnung“ festgelegt. Diese ist Teil der Satzung. Die von den verschiedenen Mitgliedsformen zu zahlende Beiträge sind in der Tarifübersicht geregelt.

2. Die Anlage bietet eine detaillierte Übersicht über die Bedingungen und Leistungen der einzelnen Mitgliedsformen und bildet die Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Mitgliedschaftsstruktur.

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die uneingeschränkte Mitgliedschaftsrechte im Verein genießen. Die entsprechenden Mitgliedsformen sind in der aktuell gültigen Beitragsordnung dargestellt. Mitgliedsformen ordentlicher Mitglieder können zeitlich begrenzt oder an Bedingungen geknüpft sein.
2. Diese Mitglieder sind aktiv in die Vereinsaktivitäten eingebunden und haben alle Rechte und Pflichten gemäß der Vereinssatzung. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das aktive und passive Stimmrecht auszuüben und an Wahlen teilzunehmen.
3. Zusätzlich sind ordentliche Mitglieder verpflichtet, entsprechend den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsformen den entsprechenden Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen zu leisten.

## **§ 6 Außerordentliche Mitglieder**

1. Außerordentliche Mitglieder können sowohl minderjährig als auch volljährig sein und genießen eine eingeschränkte Form der Mitgliedschaft. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen als Gäste zu, jedoch besitzen sie weder Stimm- noch Wahlrecht.
2. Diese Mitgliedsform kann zeitlich begrenzt oder an Bedingungen geknüpft sein, die sich von den Regularien der ordentlichen Mitgliedschaft unterscheiden.
3. Gemäß den in der Beitragsordnung enthaltenen Mitgliedsformen sind außerordentliche Mitglieder verpflichtet, den in der Tarifübersicht entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Für außerordentliche Mitglieder ist die Teilnahme an Clubmeisterschaften und Mannschaftswettbewerben ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Mitgliedsformen: Kinder, Jugendliche, Azubis und Studenten.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und setzt nicht voraus, dass der Betreffende zuvor Mitglied des Vereins war. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert eine 3/4-Mehrheit.
3. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch auf Lebenszeit von sämtlichen Zahlungen jeglicher Art, einschließlich Beiträge und Umlagen, befreit.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bewerber unter 18 Jahren müssen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Insbesondere ist das Präsidium berechtigt, die Mitgliederzahl zu beschränken, insbesondere bei zu hohen Mitgliederzahlen, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten. Eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums bedarf keiner Begründung.
4. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und denjenigen Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich über eine Kündigung an das Präsidium erfolgen. Diese Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Präsidium spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Eine Kündigung, die nach dem 30. September des betreffenden Kalenderjahres eingeht, wird zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam. Die Ansprüche auf den erworbenen Treuebonus in der Mitgliedsform „Premium“ verfallen im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Die Kündigung entbindet das austretende Mitglied nicht von der Verpflichtung, Beiträge und Umlagen bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei:
  - a. wiederholten Verstößen des Mitglieds gegen Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b. einem Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, welches das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - c. Nichtvorlage nötiger Bescheinigungen trotz schriftlicher Anmahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dieser ist schriftlich zu begründen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
6. Vor seiner Beschlussfassung gibt das Präsidium dem Betroffenen unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss und unter Mitteilung des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen vierzehn Tagen.
7. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Die Frist beginnt am Tag der Zustellung. Über die Beschwerde entscheidet der Schiedsausschuss gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsordnung. Bis zu seiner Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds und die sofortige Wirkung des Ausschlusses ist aufgehoben.
8. Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied, welches fällige Beiträge, Umlagen oder schriftlich zugesagte Beträge trotz dreifacher Mahnung vier Wochen nach Absendung der

letzten Mahnung nicht geleistet hat, aus der Mitgliederliste zu streichen. Die letzte Mahnung muss per eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Mahnschreiben als unzustellbar zurückkommt.

9. Die Streichung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Aufnahme, Beiträge, Umlagen**

1. Die Mitgliedschaft im Golfclub Barbarossa e.V. beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind in der Anlage „Beitragsordnung“ geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung. Die Betragsmäßige Höhe der Beiträge ist in der Tarifübersicht geregelt.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt (Tarifübersicht).
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe.
5. Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag in Einzelfällen die Höhe etwaiger Umlagen sowie den Jahresbeitrag zu ermäßigen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Schiedsausschuss

## **§ 12 Präsidium**

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Präsidium.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. bis zu fünf Beisitzern, denen das Präsidium bestimmte Fachgebiete zuordnen kann.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann sich das verbleibende Präsidium durch eigene Zuwahl selbst ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden müssen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Präsidiumssitzungen können auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden.
6. Das Präsidium beschließt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Das Präsidium erlässt seine Geschäftsordnung selbst. Es kann schriftliche Beschlüsse fassen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem zustimmen oder mit dem Verfahren einverstanden sind.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Präsident nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidium zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Ehrenpräsident behält sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sofern er nicht weiterhin ordentliches Mitglied bleiben sollte. Er ist auf Lebenszeit von jeglichen Zahlungen, wie Beiträgen oder Umlagen, befreit.

### **§ 13 Vertretung des Vereins**

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Intern soll von seiner Vertretungsbefugnis der Vizepräsident jedoch nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, sofern sie sich zur Wahl stellen. Kandidatenvorschläge für die Kassenprüfer können sowohl vom Präsidium als auch von der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Haushaltspläne., Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Überprüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben sowie der Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit unabhängig aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen den Kassenprüfern Einsicht in die Konten und Belege sowie die entsprechenden Unterlagen gewährt werden. Die Kassenprüfer sind zur Wahrung der Schweigepflicht verpflichtet. Lediglich die Mitgliederversammlung und das Präsidium haben das Recht auf Auskunft.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Prüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht, der die Ergebnisse ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthält.

## § 15 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die grundlegenden Aspekte des Finanz- und Rechnungswesens des Vereins.
2. Es obliegt dem Schatzmeister, den Wirtschaftsplan zu entwerfen und dem Präsidium zur Begutachtung vorzulegen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - a. Die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b. Die Entlastung des Präsidiums für das vergangene Geschäftsjahr.
  - c. Präsidiumswahlen.
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - f. Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses.
  - g. Genehmigung des vom Präsidenten vorgelegten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - h. Änderungen der Beitragsordnung.
  - i. Änderung der Tarifübersicht mit den Mitgliedsbeiträgen.
  - j. Erhebung von Umlagen.
  - k. Änderungen der Satzung.
  - l. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
  - m. Behandlung von Anträgen, die von Mitgliedern gestellt wurden.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit einen anderen Wahlmodus.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung der maßgeblichen Stimmenzahl nicht berücksichtigt.
5. Präsidiumswahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit einen anderen Wahlmodus.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
7. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.
8. Zur Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.
9. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

10. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, das eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Sitzung vorlegt, vertreten werden. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten.
11. Zur Dokumentation der Versammlungsbeschlüsse wird vom Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied eine Niederschrift erstellt. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen, schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung binnen sechs Wochen stattzufinden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung besitzt die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste Präsidiumsmitglied die Leitung.

### **§ 18 Einladungen zu Mitgliederversammlungen / Anträge**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Präsidenten zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.
2. Das Einladungsschreiben muss Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bezeichnen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
3. Jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied steht das Recht zu, zur Mitgliederversammlung Anträge einzubringen, die vom Versammlungsleiter bekannt gegeben werden und über die die Mitgliederversammlung abzustimmen hat. Jeder Antrag ist mindestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.  
Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder.
4. Über Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung, Änderung der Schiedsordnung, Änderung der Beitragsordnung und Erhebung von Umlagen kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn er in seinem vollen Wortlaut spätestens mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist. Es sei denn, es handelt sich um einen abweichenden Antrag zu einem Antrag des vorgenannten Inhalts, welcher bereits Gegenstand der mit dem Einladungsschreiben bekannten Tagesordnung ist. Für diesen Fall genügt es, dass der Antrag mindestens vier Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht wird.

### **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" einberufen.

Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

## **§ 20 Ausschüsse**

1. Fachausschüsse:  
Das Präsidium kann aus dem Kreis sämtlicher Mitglieder für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören muss. Diese Ausschüsse haben eine beratende Funktion und unterstützen das Präsidium bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Schiedsausschuss:
  - a. Der Schiedsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Schiedsausschuss nicht angehören. Für den Fall, dass ein Mitglied des Schiedsausschusses ins Präsidium des Vereins gewählt wird, soll dieses Mitglied im Schiedsausschuss durch die Person ersetzt werden, die in der letzten Wahl zum Ausschuss die meisten Stimmen erhalten hat und nicht bereits dem Schiedsausschuss angehört.
  - b. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, prüft die sachgerechte Umsetzung der gültigen Beitragsordnung und gibt dem Präsidium auf dessen Antrag eine Empfehlung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ab.
  - c. Die Geschäftsordnung des Ausschusses muss vorsehen, dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das bei Abschluss der Liquidation etwa noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Stadt Kaiserslautern zu übertragen, unter der Auflage, es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
2. Alternativ kann mit Zustimmung des Finanzamtes das Vereinsvermögen auch einer anderen gemeinnützigen Einrichtung übergeben werden. Dies gilt entsprechend bei der Aufhebung des Vereins.

## § 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
2. Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung.
3. Bei Widersprüchen hat die Satzung Vorrang.

Stand: 26. August 2024  
Entwurf für: Mitgliederversammlung  
Schriftführer: Dr. Jochen Krück